

Übereignungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Aichach-Friedberg,
vertreten durch den Landrat Dr. Klaus Metzger,
Münchener Straße 9, 86551 Aichach,
(im folgenden „Landkreis“ genannt)

und der/dem

Gemeinde ...,
vertreten durch den 1. Bürgermeister
...
(nachfolgend „Übernehmer“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Pflichtaufgabe aus Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) beschafft der Landkreis folgende Ausrüstung:

- Wechselladerfahrzeug, amtliches Kennzeichen, Baujahr, Erstzulassung
 - Abrollbehälter inkl. fachtechnischer Ausstattung
- (beides nachfolgend Ausrüstung genannt).

Der Landkreis übereignet dem Übernehmer die genannte Ausrüstung zu Ausbildungs- und Einsatzzwecken. *Abweichungen hierzu, z.B. aufgrund eines Eigenanteils bei der Finanzierung, werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt.*

Geräte- und Inventarverzeichnisse zu oben genannter Ausrüstung sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Der Übernehmer hat die gelieferte Ausrüstung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und dem Landkreis den Empfang schriftlich zu bestätigen.
Mit der Übernahme geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung, Prüfung, Wartung, Pflege und Instandsetzung auf den Übernehmer über.

§ 2 Zulassung und Versicherung

Der Übernehmer veranlasst die Zulassung und Versicherung soweit notwendig in einem dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechendem Umfang in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Unterbringung

Die Ausrüstung ist im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr unterzubringen. *Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit dem Landkreis möglich. Die Ausrüstung ist in jedem Fall so unterzubringen, dass sie gegen Missbrauch, Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Feuer sowie*

Witterungs- und Wettereinflüsse geschützt ist. Die Art der Unterbringung muss jederzeit einen unverzüglichen Einsatz der Ausrüstung gewährleisten.

§ 4 Kennzeichnung

Der Übernehmer kann die Ausrüstung mit eigenem Corporate-Design kennzeichnen. Der Landkreis kann im Benehmen mit dem Übernehmer an sichtbarer Stelle und in ausreichender Größe Wappen und Schriftzug des Landkreises anbringen.

§ 5 Ausbildung

Der Übernehmer verpflichtet sich, für den Einsatz der Ausrüstung eine ausreichende Anzahl von Fahren/Bedienpersonal/Helfer auszubilden und stetig fortzubilden.

§ 6 Nutzung

Der Übernehmer hat die Ausrüstung bei Katastrophen, anderen Sicherheitsstörungen (Bränden oder technischen Hilfeleistungen) sowie sonstigen Einsätzen des Brand- und Katastrophenschutzes einzusetzen, soweit sie zum Einsatzerfolg beitragen kann oder angefordert wird.

Der Übernehmer stellt die Ausrüstungen dem Landkreis auf Anforderung für Ausbildungs- und Übungszwecke auf Landkreisebene zur Verfügung. Die Bereitsstellung beinhaltet auch die Verbringung zum Ausbildungsort und den Rücktransport nach Beendigung der Maßnahme.

§ 7 Wartung, Pflege und Instandsetzung

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass die Ausrüstung stets betriebs- und verkehrssicher ist. Die Ausrüstung ist durch den Übernehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und gemäß den vom Hersteller vorgegebenen Wartungs- und Bedienungsvorschriften zu behandeln. Der Übernehmer führt alle anfallenden Prüfungen, Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten selbstständig durch. Der Übernehmer führt einen ordnungsgemäßen Nachweis, dem entnommen werden kann, wann Überprüfungen, Wartungs-, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden bzw. durchzuführen sind.

Das Bedienpersonal der Ausrüstung muss sich vor Inbetriebnahme mit den entsprechenden Hinweisen und Anweisungen vertraut machen.

Für die Wartung und Pflege des Fahrzeugs, der Geräte und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände gelten die Bestimmungen des Herstellers sowie die Geräteprüfordnung nach GUV-G 9102 in jeweils aktueller Fassung und nach dem Stand der Technik.

Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Kosten

Die Kosten für Wartung, Pflege und Instandsetzung der Ausrüstung trägt vollständig der Übernehmer.

Die Kosten für einen geeigneten Stellplatz gemäß den Anforderungen dieser Vereinbarung trägt der Übernehmer.

Für folgende Abrollbehälter gewährt der Landkreis jährlich eine Unterhaltspauschale:

AB Atemschutz/Strahlenschutz	4.000 €
AB Sonderlöschmittel	3.500 €
AB THL Rüst / schwer	2.300 €
AB THL schwer / Bahn	2.300 €

Die Unterhaltspauschale wird alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Dem Übernehmer werden für die Übereignung der Ausrüstung keine Kosten in Rechnung gestellt. Dem Landkreis werden für den Einsatz der Ausrüstung keine Kosten in Rechnung gestellt.

Der Übernehmer kann im Rahmen des BayFwG Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Einsatz der Ausrüstung gegenüber Dritten verlangen.

Kann vom Übernehmer für den Einsatz von Sonderlöschmitteln kein Ersatz der notwendigen Aufwendungen von Dritten verlangt werden, trägt die Kosten für die Instandsetzung des benötigten Löschmittels abweichend von Satz 1 dieses Paragraphen der Landkreis.

§ 9 Aussonderung und Ersatzbeschaffung

Über eine anderweitige Verwendung oder Verwertung (Aussonderung) von nicht mehr einsatzfähiger Ausrüstung, deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, entscheidet der Übernehmer im Einvernehmen mit dem Landkreis.

Für die Ersatzbeschaffung von Trägerfahrzeugen gelten die Regelungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Zuwendungsrichtlinie für das gemeindliche Feuerlöschwesen im Landkreis Aichach-Friedberg.

Für die Ersatzbeschaffung von Abrollbehältern und feuerwehrtechnischer Beladung gelten die Regelungen des Konzepts über den landkreisweiten Einsatz von Wechselladerfahrzeugen im Landkreis Aichach-Friedberg fort.

§ 10 Verluste und sonstige Schäden; Unfälle

Der Übernehmer teilt dem Kreisbrandrat unverzüglich eine geschätzte Ausfallzeit mit, wenn absehbar ist, dass die Ausrüstung aufgrund von Verlust, sonstigen Schäden oder Unfällen über einen längeren Zeitraum hinweg nicht einsatzbereit ist.

§ 11 Rückforderung

Wenn der Übernehmer wiederholt oder **gravierend** gegen Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt, behält sich der Landkreis die Rückforderung der Ausrüstung oder von Teilen dieser nach den Regelungen zur Herausgabe des Geschenks wegen Nichtvollziehung der Auflage gemäß § 527 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) vor.

§ 12
Haftung

Mit der Übernahme geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Behandlung, Prüfung, Wartung, Pflege und Instandsetzung der Ausrüstung auf den Übernehmer über.

Der Übernehmer haftet auch für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung der Ausrüstung durch den Übernehmer ergeben.

Aichach, den _____

Ort, den _____

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Übernehmer